

## Veranstaltungsvereinbarung

- 1) Dem Veranstalter bzw. durchführenden Verein für veranstaltende Dritte wird gestattet in der Wintersaison 2023/24 einen sportlichen Wettkampf in Form eines Zeit- bzw. Trainingslaufes (im Folgenden kurz „Veranstaltung“ genannt) zu veranstalten.
- 2) Zur Veranstaltung werden seitens des Veranstalters aktive und passive Teilnehmer erwartet.
- 3) Für die Durchführung der Veranstaltung und für die Dauer derselben stellt die BAG dem Veranstalter eine Strecke zur Verfügung.

Die BAG setzt den Veranstalter über das für die Veranstaltung(en) in Aussicht genommene Gelände davon in Kenntnis, dass die Austragung von winter- / skisportlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht von der Widmung des Geländes für den Publikums-Wintersport / Publikumsskilauf miterfasst ist und wintersportliche Veranstaltungen daher nur auf Pisten bzw. Pistenteilen durchgeführt werden dürfen, auf denen nicht gleichzeitig der Publikums-Wintersport / Publikumsskilauf abgewickelt wird.

Die räumliche Begrenzung des für die Veranstaltung (das Rennen / Training) bereitgestellten Areals wird zu Beginn der Wintersaison durch den jeweils zuständigen Vertreter der BAG (Geschäftsführer, Betriebsleiter, Pistenchef u.ä.) festgelegt und darf in keiner Weise eigenmächtig verlagert oder erweitert werden. Der Veranstalter hat für die deutliche Trennung von Trainings / Rennstrecke und Publikumspiste zu sorgen. Die BAG behält sich vor, die Zuteilung des Geländes einseitig und mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Der Veranstalter hat bei Widerruf der Zuteilung die Veranstaltung unmittelbar einzustellen und das Gelände vollständig zu räumen. Der Gast bzw. die Gäste des Publikums-Wintersports / Publikumsskillaufes müssen vom Veranstalter auf die Sperrung des betroffenen Pistenbereichs aufmerksam gemacht werden.

Den Anordnungen des Pistendienstes ist ausnahmslos und sofort Folge zu leisten.

- 4) Die BAG übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Unfälle oder jeglicher sonstiger Schäden von Teilnehmern der Veranstaltung (Veranstalter, Gäste, Ordner, Betreuer, Trainer u.ä.) und dritten Personen im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die BAG nicht Betreiber der abgetrennten Trainings / Rennstrecke ist. Die BAG übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl oder Beschädigung von auf dem Gelände oder sonst im Skigebiet deponierten oder hinterlassenen Utensilien (z.B. Torstangen, Absperrbändern, Fangzäunen, Zeitnehmungen u.ä.).

Sollte die BAG, von wem auch immer, aufgrund von Schäden in Anspruch genommen werden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung, einer Anlage oder Einrichtung des Veranstalters stehen, hat der Veranstalter die BAG völlig schad- und klaglos zu halten. Hierfür ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen und diese auf Verlangen vorzulegen.

Sollte diese Haftungsbefreiung zu Gunsten der BAG nicht in allen Fällen zum Tragen kommen können, wird die Haftung der BAG einvernehmlich und ausnahmslos nur auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Das bei der Veranstaltung eingesetzte Personal gilt als Erfüllungsgehilfe des Veranstalters. Es ist persönlich für die Einhaltung der dem Veranstalter obliegenden Sicherungspflichten im Rahmen der Veranstaltung und im Rahmen dieser Vereinbarung verantwortlich. Das Verhalten des Personals wird dem Veranstalter zugerechnet, sodass er für deren Verschulden ebenso wie für sein eigenes einzustehen hat.

- 5) Der Veranstalter des Zeit- bzw. Trainingslaufes ist allein für Ablauf, Organisation und Sicherung der Veranstaltung sowie des betreffenden Veranstaltungsgeländes verantwortlich.  
Insbesondere obliegen dem Veranstalter folgende Verpflichtungen:
- 5.1. Das Veranstaltungsgeschehen ist ausschließlich auf die zugewiesenen Pisten bzw. Pistenteile, sowie auf den gebuchten Zeitraum zu beschränken.
  - 5.2. Die jeweils geeignete Absicherung der Renn- / Trainingsstrecke gegenüber Zuschauern, unbeteiligten Personen und allen sonstigen Wintersportlern / Skifahrern obliegt dem Veranstalter.
  - 5.3. Das Veranstaltungsgelände ist jedenfalls derart abzusichern, dass Personen, die nicht am Veranstaltungsgeschehen teilnehmen, vor den von diesem ausgehenden Gefahren jeglicher Art geschützt werden.
  - 5.4. Das Veranstaltungsgelände, einschließlich des für Zuschauer bestimmten Bereiches, ist von den für den Publikumsskilauf vorgesehenen Teilen der Piste deutlich abzugrenzen und so zu markieren, dass es sowohl für aktive oder passive Veranstaltungsteilnehmer als auch für Pistenbenützer, die nicht am Veranstaltungsgeschehen teilnehmen, klar ersichtlich ist, wie weit das Veranstaltungsgelände reicht bzw. welcher Raum dafür vorgesehen ist.
  - 5.5. Der Veranstalter hat die für Veranstaltungen der geplanten Art üblichen und zur Gewährleistung der körperlichen Sicherheit aller aktiven oder passiven Teilnehmenden sowie Dritter, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen, notwendigen und angemessenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
  - 5.6. Nach Beendigung des Rennens / Trainings sind vom Veranstalter sämtliche Torstangen, Absperrungen und sonstigen Hindernisse (z.B. abgebrochene Torstangen, Zeitmesskabel etc.) abzubauen, so dass die Piste / Strecke wieder von den Wintersportlern / Pistenbenützern gefahrlos befahren werden kann.
  - 5.7. Die Grundeigentümer und ihre Beauftragten werden von jeglicher Gewähr und Haftung befreit. Die Trainings finden auf landwirtschaftlicher Kulturlandschaft statt. Dementsprechend ist sicherzustellen, dass keinerlei Verunreinigungen oder Beschädigungen auftreten. Das Streuen von Pistenfestiger (PTX/Salz) ist untersagt, es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung seitens der BAG vor.
  - 5.8. Ein gesonderter Rettungsdienst wird nicht gestellt, es steht der allgemeine Pistenrettungsdienst zur Verfügung.
- 6) Mit der Einwilligung bestätigt der Veranstalter:
- 6.1. Über die erforderliche Sachkunde zur Erfüllung o.a. Verpflichtungen zu verfügen;
  - 6.2. den o.a. Verpflichtungen nachzukommen;
  - 6.3. die BAG von sämtlichen Ansprüchen, die auf Grund der Abhaltung der o.a. Veranstaltung gegen diese erhoben werden, freizustellen;
  - 6.4. über die entsprechenden Genehmigungen und Berechtigungen der Grundbesitzer zu verfügen.
- 7) Über die Abgeltung allfälliger, der BAG entstehenden Unkosten (Materialbeistellung, Präparierung, Personentransporte u.ä.) wird zutreffendenfalls eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.
- 8) Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung wird das Bezirksgericht Kitzbühel vereinbart. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.

Mündliche Absprachen, welche von dieser Vereinbarung abweichen, sind unwirksam.